

# Satzung des YACHTCLUBS MERIDIAN HAMBURG



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist am 9. Februar 1974 in Hamburg gegründet worden. Er führt den Namen

YACHTCLUB MERIDIAN E. V.

2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.  
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, vor allem des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Ausbildung, Ertüchtigung und Übung seiner Mitglieder nach den Grundsätzen des Amateursports.  
2. Er ist konfessionell und rassistisch neutral. Jede politische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.  
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
5. Er ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes und des Hamburger Sportbundes.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.  
2. Der Verein besteht aus:  
• ordentlichen Mitgliedern,  
• jugendlichen Mitgliedern.  
• jüngsten Mitgliedern,  
• Ehrenmitgliedern und  
• korporativen Mitgliedern.  
3. Ordentliches Mitglied ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und auf unbestimmte Zeit dem Verein beiträgt.  
4. Jugendliches Mitglied ist jeder, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auf unbestimmte Zeit dem Verein beiträgt.  
5. Jüngsten-Mitglied ist jeder, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auf unbestimmte Zeit dem Verein beiträgt.  
6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele hervorragende Verdienste erworben hat. Ein Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.  
7. Juristische Personen, die auf unbestimmte Zeit dem Verein beitreten, können Mitglied werden. Dessen Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei zwei Gegenstimmen gilt das Aufnahmegesuch als abgelehnt.

3. Der Antragsteller kann sich gegen die Ablehnung binnen vier Wochen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet endgültig.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss.  
2. Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er muß schriftlich erklärt werden.  
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,  
• wenn es seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder in schwerwiegender Weise den Anordnungen der Vereinsorgane zuwidergehandelt hat;  
• wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist;  
• wenn es gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze sportlichen Verhaltens in schwerer Weise verstoßen hat;  
• wenn es unehrenhafte Handlungen begangen hat.  
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss zu benachrichtigen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen und eine Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit.  
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Gebühren und Beiträge

1. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:  
• den Beiträgen, die für das betreffende Mitglied an die Dachverbände (Deutscher Seglerverband, Hamburger Segler-Verband und Hamburger Sportbund u. ä.) abzuführen ist,  
• dem Betrag, der für den Verein bestimmt ist (YCM-Beitrag).  
2. Die Höhe des YCM-Beitrages sowie der Aufnahmegebühr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auch kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.  
3. Ehegatten und in Ausbildung befindliche Familienangehörige erster Ordnung zahlen den halben YCM-Beitrag und sind von etwaigen Umlagen und Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Eine Familie zahlt höchstens den zweifachen YCM-Beitrag, jedoch für jedes Mitglied die vollen Verbandsbeiträge.  
4. Jugendliche, Jüngste, Schüler, Studenten sowie Wehr- und Zivildienstleistende zahlen die Aufnahme-

# Satzung des YACHTCLUBS MERIDIAN HAMBURG



gebühr, den YCM-Beitrag und eventuelle Umlagen nur zur Hälfte.

5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

6. Über den Jahresbeitrag der korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Sachlage und legt diese der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

6. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ermäßigen, erlassen und stunden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Vereins-Aushängekasten.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Korporativen Mitglieder haben eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den Sitzungsleiter abzuzeichnen ist.

7. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- ggfs. Wahl des Vorstandes sowie ggfs. die Wahl der Rechnungsprüfer und Bestätigung der Wahl des Jugendobmannes durch die Jugendversammlung.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

7. Mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung des Vorstandes können der Mitgliederversammlung neue Anträge zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Ausgeschlossen sind Satzungsänderungen.

8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe und Begründung der Tagesordnung beantragen.

In dringenden Fällen können zwei Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Jugendobmann.

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorsitzende gemeinsam befugt. Sie haben die Stellung im Sinne eines Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.

3. Der Erste Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig

- für die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
- für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

6. Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben weitere Obmänner und Ausschüsse berufen. Sie unterliegen der Aufsicht und Weisung des Vorstandes.

## § 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 28. Oktober 2017